



Örtliche Rechnungsprüfung

Herr Michael Heinrich, Tel. 17-1267

TOP: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Lüdenscheid zum 31.12.2019		
Beschlussvorlage Nr. 052/2021		
Produkt: 01.04.01 Örtliche Rechnungsprüfung		
Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Rechnungsprüfungsausschuss	öffentlich	29.04.2021

Finanzielle Auswirkungen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung:		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig: / /		
Laufend: / /		
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage: § 102 GO NRW		

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 sowie des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2019 wird gem. § 102 GO NRW zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Rechtliche Grundlagen

Gem. § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der klar und übersichtlich sein muss. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz; er ist um einen Anhang zu erweitern. Darüber hinaus ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichts wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu.

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Gem. § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der Örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten. Gem. § 102 Abs. 1 GO NRW sind der Jahresabschluss und der Lagebericht – vor Feststellung durch den Rat – durch die Örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen.

Gem. § 102 Abs. 3 GO NRW ist die Buchführung in die Prüfung des Jahresabschlusses einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht ist gem. § 102 Abs. 5 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Gem. § 102 Abs. 8 GO NRW n. F. in Verbindung mit §§ 321 und 322 HGB ist über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Verfahren zum Jahresabschluss 2019

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2019 wurde vom Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 22.06.2020 zur Kenntnis genommen und zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen (Beschlussvorlage 132/2020). Die Prüfung dieses 1. Entwurfes des Jahresabschlusses durch die Örtliche Rechnungsprüfung erfolgte vollständig in der Zeit von Juli bis Oktober 2020.

Im Rahmen der Haushaltsanmeldung für das Jahr 2021 wurde bekannt, dass die bisher kalkulierten Mittel für den Neubau der Feuer- und Rettungswache und der Feuerwehrgerätehäuser nicht ausreichen. Es wurde vorgeschlagen Mittel aus Instandhaltungsrückstellungen für energetische Unterhaltungsmaßnahmen in eine Sonderrücklage zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen am Neubau

der Feuer- und Rettungswache zu verlagern. Die Zustimmung des Bürgermeisters zu der beabsichtigten Verfahrensweise erfolgte im September und führte zu Korrekturen und erneuten Vorlage des korrigierten Jahresabschlusses bei der Örtlichen Rechnungsprüfung am 17.11.2020.

Die Prüfung der Korrekturen durch die Örtliche Rechnungsprüfung wurde in der Zeit von November 2020 bis Januar 2021 durchgeführt. Der Entwurf des Prüfberichts wurde der Verwaltung am 03.02.2021 übersandt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

Jahresergebnis

Der korrigierte Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Überschuss in Höhe von 9.232.831,38 € aus, der zu einer entsprechenden Erhöhung des Eigenkapitals führt. Da die Erträge die Aufwendungen übersteigen, ist der Haushalt ausgeglichen.

Der Jahresüberschuss soll lt. Vorschlag der Verwaltung wie folgt verwendet werden:

- Im Jahresabschluss 2019 werden Aufwandsermächtigungen in Höhe von rd. 3,44 Mio. € von 2019 nach 2020 übertragen. Eine Übersicht dieser Übertragungen wurde dem Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid am 25.05.2020 (Sitzungsdrucksache Nr. 042/2020) vorgelegt und liegt dem Jahresabschlussbericht als Anlage bei. In Höhe der nach 2020 vorgenommenen Übertragungen findet eine Entlastung des Jahresergebnisses 2019 statt. Die Übertragungen erhöhen aber die Aufwandsermächtigungen des Haushaltsjahres 2020 und belasten damit das Jahresergebnis 2020. Insofern ist zur „Deckung“ dieser Belastungen in Höhe der Übertragungen vorab eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage erforderlich.
- Von dem verbleibenden Jahresüberschuss soll ein Betrag in Höhe von rd. 4,72 Mio. € der bestehenden Sonderrücklage zur Sicherung der Herstellung des Neubaus einer Feuer- und Rettungswache zugeführt werden. Der Bestand der Sonderrücklage würde sich dadurch von 19,50 Mio. € auf 24,22 Mio. € erhöhen.
- Ein Betrag in Höhe von rd. 1,08 Mio. € soll in eine Sonderrücklage zur Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen am Neubau der Feuer- und Rettungswache zugeführt werden. Diese Änderung erfolgte im Rahmen der Korrektur des Jahresabschlusses 2019.
- Der danach verbleibende Kleinbetrag (<1.000 €) soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Prüfungsergebnis

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung hat die Örtliche Rechnungsprüfung gem. § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit §§ 321 und 322 HGB im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses den als Anlage beigefügten Prüfungsbericht unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.)“ erstellt.

Es ergaben sich keine Einwendungen, die eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks erfordert hätten. Daher wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Lüdenscheid, den 22.02.2021

gez. Heinrich

Michael Heinrich
Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung

Anlage:

Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Lüdenscheid zum 31.12.2019 mit folgenden Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Jahresabschluss 2019 mit den Anlagen 1 bis 14 |
| Anlage 2 | Lagebericht für das Jahr 2019 mit der Anlage |
| Anlage 3 | Bestätigungsvermerk |
| Anlage 4 | Fragenkatalog nach IDR Prüfungsleitlinie 720 „Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ |
| Anlage 5 | Bericht über die Prüfung der delegierten Sozialhilfeaufgaben sowie des internen Kontrollsystems (IKS) im Fachdienst Soziale Leistungen für das Jahr 2019 |